

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.306.738

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2004/J-NR/2020

Wien, am 14. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Mai 2020 unter der Nr. **2004/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Förderung des Vereins ZARA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen bekannt, dass im "Rassismus Report 2019" unbelegte Vorwürfe ohne Prüfung der Glaubwürdigkeit der meldenden Personen veröffentlicht werden?*
 - a. *Wenn ja, werden in bestimmten Fällen, insbesondere, wenn es Personal das dem Justizministerium betrifft, diese Vorwürfe auf belegbare Quelle überprüft?*

Diese Frage erscheint spekulativ. ZARA weist auf Seite 8 des Rassismus Report 2019 bei „Grundhaltungen“ darauf hin, dass „die Interessen jener Personen, die sich an die Beratungsstelle wenden, grundsätzlich an erster Stelle stehen. (...) Allerdings werden sie nicht unkritisch übernommen. Im Rahmen weiterer Schritte bemüht sich ZARA um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite. Dadurch können Berater*innen nicht garantieren, dass alle Informationen, die Ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, gänzlich der Wahrheit entsprechen.“ Insoweit stellt ZARA somit auch klar, dass

veröffentlichte Darstellungen auch eine subjektive Sichtweise der Betroffenen/der Zeug*innen darstellen können.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Sind Ihnen die im "Rassismus Report 2019" erhobenen Vorwürfe gegen Richter, Staatsanwälte, nichtrichterliches Personal sowie gegen Justizwachebeamte bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche rechtlichen Schritte wurde gegen die verantwortlichen Organe von ZARA eingeleitet?*
 - b. *Wenn, warum wurden keine rechtlichen Schritte eingeleitet?*
- *3. Wurden Sie, Ihre Vorgänger und Ihre Mitarbeiter im Kabinett und Ministerium mit den erhobenen Vorwürfen konfrontiert?*
 - a. *Wenn ja, wie viele dieser erhobenen Vorwürfe konnten entkräftet werden?*
 - b. *Wenn ja, wie viele dieser erhobenen Vorwürfe wurden, obwohl diese entkräftet wurden, dennoch von Verein ZARA veröffentlicht?*

Zunächst halte ich fest, dass sich im „Rassismus Report 2019“ keine konkreten Fälle von rassistischen Übergriffen von Justizbediensteten finden.

Im Rahmen des Artikels „*Die Hürden zum Erfolg*“ (Seite 22f des Rassismus Report 2019) hält die Autorin fest, dass bei an ZARA gemeldeten Vorfällen rassistisch motivierter Polizeigewalt, ein rechtliches Vorgehen dagegen mitunter mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Es wird auf mitunter hohe Kosten vor den Verwaltungsgerichten hingewiesen wie auch auf die Tatsache, dass die Beweisführung des Betroffenen, die Angaben der Polizei würden nicht den Tatsachen entsprechen, sehr schwierig sei. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz werden durch den gegenständlichen Artikel keine „Vorwürfe“ erhoben, die „rechtliche Schritte“ gegen ZARA oder die Autorin erfordern.

Soweit sich die Anfrage auf die Passage „Es scheint, dass Richter*innen und die Polizei als Institution, den Polizeibeamt*innen von vornherein mehr Glaubwürdigkeit einräumen.“ bezieht, so handelt es sich dabei um ein im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit grundsätzlich zulässiges und einer Überprüfung nicht zugängliches persönliches Werturteil der Autorin, wobei auch eine gewisse Pointierung in der Rolle von Medien, aber auch von Nichtregierungsorganisationen als „public watchdog“ Deckung findet. Soweit von wem auch immer konkrete Vorwürfe gegen Ressortbedienstete an das Bundesministerium für Justiz herangetragen werden, wurden und werden sie geprüft.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- *4. Hat der Verein ZARA aus Ihrem Ressort Fördermittel erhalten?*

- a. Wenn ja, wie viele Fördermittel bekam der Verein ZARA?
- b. Wenn ja, wurden speziell Fördermittel für die Erstellung und Veröffentlichung des "Rassismus Report" vom Verein ZARA angesucht?
- 5. Sind Fördermittel von Ihrem Ressort für den Verein ZARA in den Jahren 2015-2019 genehmigt bzw. ausbezahlt worden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Fördergrund und nach Jahren)
 - a. Wenn ja, wie hoch waren diese?
- 6. Welche Voraussetzungen muss ein Verein wie ZARA oder eine andere NGO erfüllen, um Fördermittel aus Ihrem Ressort zu lukrieren?
 - a. Hat ZARA diese Voraussetzungen erfüllt?
 - b. Welche anderen NGOs haben diese Voraussetzungen noch erfüllt?
- 7. Ist Ihnen bekannt inwiefern der Verein Zara "auf Fördermittel angewiesen ist"?
- 8. Werden Sie zukünftig weitere Förderungen an den Verein ZARA auszahlen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, warum?

Die Förderungsansuchen des Vereins „ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“ wurden – ungeachtet der Frage der prinzipiellen Förderungswürdigkeit oder des Förderungsbedarfs – abgelehnt, weil dem Bundesministerium für Justiz im Rahmen seiner gesetzlich normierten Zuständigkeit (Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes, Teil 2, Abschnitt I) keine Mittel zur Verfügung stehen, um die generelle Tätigkeit dieses Vereins finanziell zu unterstützen. Auf Grund der angespannten budgetären Situation konnten und können Subventionen nur im engsten Rahmen vergeben und müssen auf jene Projekte konzentriert werden, die in die unmittelbare Zuständigkeit des Justizressorts fallen.

Zur Frage 9:

- Verlangen Sie von Kooperationspartnern Ihres Ressorts (Vereine, Initiativen, NGOs, etc.) eine prozentuelle Eigenfinanzierung (zB. durch Spendenmittel)?
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß müssen sich Kooperationspartner Ihres Ressorts eigenständig finanzieren?
 - b. Wenn ja, wie werden diesbezüglich Förderungen anderer Ressorts beurteilt?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wenn nein, inwiefern wirkt sich eine ausschließliche Finanzierung durch die öffentliche Hand aus?

Abgesehen von den Bereichen Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung werden vom Bundesministerium für Justiz keine Gesamtförderungen gewährt. Das bedeutet, dass das Bundesministerium für Justiz grundsätzlich nur als

förderungswürdig erachteten Projekte bzw. Aktivitäten mit Justizbezug fördert und dem Förderungsnehmer damit die Finanzierung seiner sonstigen Kosten obliegt. Die Förderungen anderer Ressorts können nicht beurteilt werden.

Zur Frage 10:

- *Betrachten Sie Vereine, Initiativen, NGOs, etc, die formal unabhängig sind, sich jedoch überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren, als de facto unabhängig?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern und anhand welcher Richtlinien wird das beurteilt?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern verantworten Sie deren Handlungen?*

Das Bundesministerium für Justiz überprüft, ob die gewährten Subventionsmittel widmungsgemäß verwendet wurden und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten wurden. Darüberhinausgehende Handlungen können nicht verantwortet werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Wie werden Sie die Richter, Staatsanwälte, nichtrichterliches Personal und Justizwachebeamte vor denunzierenden Berichten schützen?*
- *12. Werden Sie von Rassismusvorwürfen betroffene Richter, Staatsanwälte, nicht richterliches Personal und Justizwachebeamte, für die die Unschuldsvermutung gilt, bis zur Aufklärung der erhobenen Vorwürfe mediale Rückendeckung geben?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3.

Zur Frage 13:

- *Sind Sie über den Ausgang des oben erwähnten Arbeitsrechtsprozesses gegen den Verein ZARA informiert?*
 - a. *Wenn ja, wie wirkt sich das Ergebnis auf die Zusammenarbeit mit Ihrem Ressort aus?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern informieren Sie sich allgemein über Kooperationspartner Ihres Ressorts?*

Nein. Ich verweise auf meine Antwort zu den Fragen 4 bis 8.

Zur Frage 14:

- *Wie stellen Sie sicher, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts arbeitsrechtliche Bestimmungen einhalten?*

Die Frage betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung. Die Prüfung und Beurteilung, ob im Einzelfall Bestimmungen des Arbeitsrechts verletzt werden, obliegt im Ressortbereich der unabhängigen Rechtsprechung.

Zu den Fragen 15 bis 19:

- 15. *Gibt es eine Legaldefinition von "Hass"?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positiveren?*
- 16. *Gibt es eine Legaldefinition von "Hass im Netz"?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positiveren?*
- 17. *Gibt es eine Legaldefinition von "hate speech"?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positiveren?*
- 18. *Gibt es eine Legaldefinition von "Rassismus"?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positiveren?*
- 19. *Gibt es eine Legaldefinition von "Rassistischer Diskriminierung"?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positiveren?*

Ich weise darauf hin, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Rechtsfragen. Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Dazu steht den Abgeordneten in erster Linie der Rechtsdienst des Parlaments zur Verfügung.

Ich plane derzeit keine Neudefinitionen der relevierten Begriffe.

Zur Frage 20:

- *Teilen Sie die übrigen vom Verein ZARA in seinem Glossar verwendeten Begriffsdefinitionen?*
 - a. *Wenn ja, werden Sie sich dafür einsetzen diese zu positiveren?*
 - b. *Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen teilen Sie nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen stehen nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern werden Sie diesbezüglich mit dem Verein Rücksprache halten?*
 - e. *Wenn nein, inwiefern ist es für Sie relevant, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts Begriffe im Einklang mit der Rechtsordnung verwenden?*

Ich verweise auf meine vorangehenden Ausführungen. Ob ich als Bundesministerin für Justiz abstrakt mit Begriffsdefinitionen, Rechtseinschätzungen oder Werthaltungen eines Vereins übereinstimme, ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

